

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

30. Jahrgang, Nr. 28, 27.04.2009

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung  
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens  
sowie über besondere Bestimmungen  
für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 24. April 2009**

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Satzung  
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie  
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
in zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 24. April 2009**


Aufgrund des Artikels III der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 24. April 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 27 vom 27.04.2009) wird die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 17. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 10 vom 17.02.2009),
- die o. g. Satzung vom 24. April 2009.

Dortmund, den 24. April 2009

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
In Vertretung



Prof. Dr. Schwick

**Satzung**  
**über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie**  
**über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren**  
**in zulassungsbeschränkten Studiengängen**  
**der Fachhochschule Dortmund**

**In der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulzulassungsreformgesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010 bei den Studiengängen der Fachhochschule Dortmund, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren)
  1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
  2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, sowie
  3. die Priorisierung der Studienwünsche und die Ausschlussfrist.
- (2) Die Studiengänge gemäß Absatz 1 sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

**§ 2**

**Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

- (2) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind, werden Studienplätze im höheren Fachsemester vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

### 3

#### **Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit**

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.
- (3) Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien des Absatzes 2 bei Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### **Priorisierung der Studienwünsche, Ausschlussfrist**

- (1) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag der Fachhochschule Dortmund gewählt werden können, ist nicht begrenzt. Allerdings sind die Studienwünsche in einer verbindlichen Reihenfolge zu benennen (Priorisierung der Studienwünsche). Die Fachhochschule Dortmund gleicht die Auswahlranglisten für die benannten Studiengänge vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden.
- (2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für das Antragsformular und 31.07. für nachzureichende Unterlagen).

### § 4

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze für das Wintersemester 2009/2010 sowie das Sommersemester 2010. Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/2011 wird eine neue Satzung erlassen.

**Anlage 1**

Architektur (Bachelor)

Informatik (Bachelor)

Medizinische Informatik (Bachelor)

Wirtschaftsinformatik (Bachelor)

Wirtschaftsinformatik Verbund (Bachelor)

Soziale Arbeit (Bachelor)

International Business, 6 Semester (Bachelor)

International Business, 8 Semester (Bachelor)

Betriebswirtschaft (Bachelor)

Wirtschaftsinformatik Verbund (Master)